

Unterrichtung

Hannover, den 22.11.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Abrechnung stationärer Krankenhausleistungen

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 14 der Anlage zu Drs. 18/436)

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (II Nr. 5 c der Anlage zu Drs. 18/1950 - nachfolgend abgedruckt)

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.12.2018.

Antwort der Landesregierung vom 21.11.2018

Zur qualitativen Verbesserung der Prüfung von Krankenhausrechnungen in der Beihilfestelle des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) hat die Landesregierung die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

Zunächst werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Umstellung des Abrechnungsverfahrens sowie für die fachliche Unterstützung der Beihilfestelle durch Externe geschaffen. Hierzu enthält der Entwurf des „Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ - Drs. 18/149 - eine Ergänzung des § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), die es der Landesregierung ermöglicht, in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) Regelungen über die direkte Erstattung an Leistungserbringer oder Einrichtungen, die Rechnungen ausstellen, zu treffen. Mit der nächsten in Vorbereitung befindlichen Verordnung zur Änderung der NBhVO soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden und das Verfahren der Direktabrechnung mit Krankenhäusern etabliert werden. Das Land Niedersachsen wird dann auch einer zwischen der deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Bund geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Direktabrechnung beitreten. Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erhält das NLBV auch direkten Zugang zu allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen der Krankenhäuser. Die Landesregierung geht davon aus, dass im zweiten Halbjahr 2019 das Verfahren der Direktabrechnung eingeführt werden kann.

Der Entwurf des „Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes“ - Drs. 18/1598 - enthält im Weiteren die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung Externer zur fachlichen Unterstützung der Beihilfestelle, indem das NBG um eine Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung u. a. auch durch nicht öffentliche Stellen ergänzt wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass das Gesetz in absehbarer Zeit beschlossen wird.

Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Beihilfebearbeitung wird künftig Fachsoftware eingesetzt werden, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beihilfestelle ermöglicht, auf der Grundlage der im Direktabrechnungsverfahren erhaltenen Unterlagen der Krankenhäuser eine sachgerechte Prüfung der Abrechnungen ggf. unter Einbindung fachkundiger Dritter durchzuführen. In diesem Zusammenhang werden dann auch umfassende Schulungsmaßnahmen der mit der Prüfung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Das genannte Vorhaben ist Bestandteil des Projekts „elektronische Beihilfebearbeitung - eBeihilfe“ des NLBV, das ab dem Jahr 2019 im Wesentlichen aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung finanziert werden soll.

(Verteilt am 27.11.2018)